

1. Einzelheiten zum Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen vor:

- Der BFD soll Männern und Frauen jeden Alters nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht offen stehen.
- Wie in den bestehenden Jugendfreiwilligendiensten soll der Dienst in Regel 12 Monate, mindestens sechs und höchstens 24 Monate dauern.
- Mit dem BFD will die Bundesregierung rund 35.000 Männer und Frauen pro Jahr die Möglichkeit zum gemeinnützigen Einsatz bieten. Er soll das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), die beide in der Zuständigkeit der Länder liegen, ergänzen.
- Der BFD ist grundsätzlich vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung zu leisten. Sofern die Freiwilligen älter als 27 Jahre sind, ist auch Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden möglich.
- Wie der Zivildienst soll auch der BFD arbeitsmarktneutral sein. Er soll nicht zu einer Verdrängung oder einem Ersatz regulärer Arbeitskräfte führen, sondern allein unterstützende Tätigkeiten beinhalten.
- Der BFD soll in den bisher von Zivildienstleistenden besetzten Plätzen und Bereichen geleistet werden können. Die nach dem Zivildienstgesetz bereits anerkannten Beschäftigungsstellen und -plätze gelten als anerkannte Einsatzstellen und -plätze des BFD. Zudem sollen die Einsatzbereiche zum Beispiel auf Sport, Integration, Kultur und Bildung erweitert werden.
- Das mit dem Bund zustande kommende Rechtsverhältnis setzt einen entsprechenden gemeinsamen Vorschlag von Freiwilligem / Freiwilliger und Einsatzstelle voraus.
- Die Freiwilligen werden gesetzlich sozialversichert.
- Die Einsatzstellen sorgen für Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung der Freiwilligen. Sie tragen die Sachkosten sowie die ihnen entstehenden Verwaltungskosten. Für den Bund zahlen sie den Freiwilligen das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die Kosten der pädagogischen Bildung. Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge und die pädagogische Begleitung bis zu einer vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festzulegenden Höchstgrenze erstattet. Es ist eine Kostenerstattung von bis zu 550 € (600 € für besonders benachteiligte Jugendliche) pro Monat, davon 200 € für die pädagogische Begleitung geplant.
- Das Taschengeld wird wie in FSJ und FÖJ nicht vorgegeben, sondern frei mit den Trägern vereinbart.
- Die pädagogische Begleitung der Freiwilligen soll soziale, ökologische kulturelle und interkulturelle Kompetenzen vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl stärken. Der Bundesfreiwilligendienst wird durch Seminare begleitet. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am freiwilligen Dienst mindestens 25 Tage, davon 5 Tage für politische Bildung; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil.
- Um eine Konkurrenz zu den bestehenden Jugendfreiwilligendiensten zu vermeiden, wird auch die Bundesförderung der bestehenden Jugendfreiwilligendienste ausgebaut. Jeder FSJ und FÖJ-Platz wird dann mit 200 Euro im Monat (statt wie bisher 72 Euro) gefördert. Insgesamt fördert der Bund den BFD sowie die Freiwilligendienste künftig mit 350 Millionen Euro im Jahr davon 50 Millionen Euro aus der bisherigen Förderung der Jugendfreiwilligendienste und 300 Millionen Euro aus den bisher für den Zivildienst zur Verfügung gestellten Mitteln.

Die entscheidende Steuerungsfunktion im BFD übernehmen die Zentralstellen. Diese bilden das Bindeglied zwischen dem finanzierenden Bund, der auch die Rahmenvorgaben gibt und den Einsatzstellen bzw. deren Träger.

Um negative Auswirkungen des BFD auf die bestehenden und bewährten Jugendfreiwilligendienste auszuschließen, wird das BFD auf Bundesebene an die Jugendfreiwilligendienste gekoppelt. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet das, dass es nicht mehr Freiwillige im BFD als im FSJ/FÖJ geben soll. Gewährleistet wird dies durch die Koppelung der auf Bundesebene angesiedelten Zentralstellen. Wie diese intern die FSJ-Plätze/FÖJ-Plätze und die förderfähigen BFD-Plätze verteilen, ist ihnen nach Mitteilung des Bundesamtes für Zivildienst (BAZ) im Newsletter des BAZ vom 11.02.2011 überlassen. Jede Einsatzstelle muss sich mindestens einer Zentralstelle zuordnen. Eine Umwidmung der bisherigen FSJ/FÖJ-Plätze in Plätze des BFD sei ausdrücklich – so das BAZ – nicht vorgesehen, da die Bundesregierung die zivilgesellschaftlich organisierten Jugendfreiwilligendienste auf keinen Fall gefährden wolle. Ein Überhang an Freiwilligen im sozialen Jahr (FSJlern) gegenüber BDF-Freiwilligen (BFDlern) sei deshalb nicht nur unproblematisch, sondern Engagement politisch sogar begrüßenswert, so der Newsletter des BAZ vom 26.01.2011.